

riellen Recht beherrscht werden. So zunächst die Frage, ob der russische Staat Eigentum und überhaupt Privatrechte an in der Schweiz befindlichen Gegenständen haben könne — welche übrigens nicht so sehr mit der Frage nach der Anerkennung der Sowjetregierung, als vielmehr mit der Frage nach der Anerkennung der Existenz der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken als Staates im Zusammenhang stehen dürfte. Ferner (eventuell) die Frage, ob wegen der Nichtanerkennung der Sowjetregierung seitens der Schweiz diese Regierung und ihre Organe nicht als legitimiert angesehen werden können, für den von ihr geleiteten Staat Eigentumsansprüche an in der Schweiz befindlichen und hier in ein Zwangsvollstreckungsverfahren einbezogenen Vermögensstücken zu erheben und gerichtlich geltend zu machen, gleichgültig, ob es sich um solche Vermögensgegenstände handle, welche sich der russische Staat durch die Sozialisierungsmassnahmen angeeignet habe, oder andere, bezüglich welcher dies kaum der Fall sein wird. Gerade dass es nicht zur Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden gehört, zu derartigen Legitimationsfragen Stellung zu nehmen, hat die Obergerichtsbehörde bereits ausgesprochen (BGE 54 III S. 153). Sollte einerseits anerkannt werden, dass die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Eigentum in der Schweiz haben kann, andererseits aber verneint werden, dass die gegenwärtige russische Regierung oder ihre Organe solches Eigentum geltend machen können, so würde der Fall vorliegen, dass einem Vermögen die nötige Verwaltung fehlt, dem nach dem Vorgange von BGE 51 II S. 259 durch Anordnung einer Verwaltungsbeistandschaft beizukommen wäre, um die Durchführung des Widerspruchsprozesses zu ermöglichen. Vorderhand aber können der widersprechenden Rekurrentin Parteirechte nicht abgesprochen werden.

4. — Zur sofortigen Entscheidung über die streitig gebliebene Gewahrsamsfrage auf Grund des einseitigen

Vorbringens des Beschwerdeführers kann sich das Bundesgericht nicht entschliessen; daher ist die Sache zurückzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zurückgewiesen.

44. Auszug aus dem Entscheid vom 3. Juli 1928
i. S. Stucker-Zbinden.

Kompetenzanspruch gemäss Art. 92 Ziffer 3 SchKG. Beruf oder Gewerbebetrieb (Unternehmung)?

Der Betrieb einer Werkstättenanlage (mechanische Werkstätte), die einen Gesamtschätzungswert von 5750 Fr. aufweist, stellt keinen Beruf gemäss Art. 92 Ziff. 3 SchKG dar (Erw. 1).

Die Frage, ob im Betrieb einer Maschine bezw. einer ganzen Anlage ein Beruf oder aber ein Gewerbebetrieb zu erblicken sei, weil dieser den Beizug fremder Arbeitskräfte erheischt, richtet sich nicht darnach, wie die betr. Maschine bezw. Anlage tatsächlich vom Schuldner betrieben wird, sondern ausschlaggebend ist, wie eine Maschine bezw. Anlage der betreffenden Art ihrer gesamten Konstruktion und Zweckbestimmung, sowie ihrem Umfange gemäss normaler Weise betrieben wird (Erw. 2).

Objets insaisissables. Art. 92 chiffre 3 LP. Profession ou entreprise?

L'exploitation d'un atelier mécanique, dont l'installation est évaluée à 5750 fr., ne constitue pas l'exercice d'une profession au sens de l'art. 92 chiffre 3 LP (consid. 1).

Pour résoudre la question de savoir si l'exploitation d'une machine ou d'une installation mécanique doit être considérée comme l'exercice d'une profession, ou comme une entreprise parce qu'elle exigerait de la main-d'œuvre étrangère, il faut tabler, non point sur la façon dont le débiteur exploité en fait la machine ou l'installation dont il s'agit, mais sur la manière dont une machine ou installation de ce genre devrait être exploitée normalement, d'après sa construction, son importance et sa destination (consid. 2).

Oggetti impignorabili. Art. 92, cif. 3 LEF. Professione o impresa ?

L'esercizio di un *laboratorio meccanico*, di cui l'impianto è stimata a 5750 fchi. non costituisce l'esercizio di una professione a mente dell'art. 92 cif. 3 LEF (cons. 1).

Per sapere, se l'impegno di una macchina o di un impianto meccanico dev'essere considerato come l'esercizio di una professione o di un'impresa perche esigerebbe *mano d'opera di terzi*, occorre basarsi, non sul modo in cui il debitore usa in fatto del macchinario o dell'impianto meccanico, ma sul modo in cui macchina o impianti simili dovrebbero *normalmente* essere impiegati secondo la loro costruzione, importanza e destinazione (cons. 2).

1. — Von einem Berufe im Sinne des Art. 92 Ziffer 3 SchKG kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes dann nicht die Rede sein, wenn neben der persönlichen Tätigkeit noch mechanische Hilfsmittel in grösserem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen, oder fremde, gemietete Arbeitskraft oder elementare Naturkräfte verwendet werden (vgl. statt vieler BGE 49 III S. 101 und die daselbst angeführten früheren Entscheide). Diese Kriterien, bzw. ein Teil davon, liegen hier gerade vor. Denn wenn ein Mechaniker in seiner Werkstätte Maschinen und Werkzeuge im Schätzungswert von 5750 Fr. verwendet, ist kein Zweifel, dass es sich hiebei um mechanische Hilfsmittel im grösseren Umfange, die ein kapitalistisches Element darstellen, handelt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die vom Konkursamt unter Beizug von Sachverständigen vorgenommene Schätzung übersetzt sei; denn dabei handelt es sich um eine reine Ermessensfrage, deren Überprüfung dem Bundesgericht entzogen ist.

2. — Aber selbst wenn man dem Werte der streitigen Anlage keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen wollte, so könnte hier von einem Berufe im Sinne des Art. 92 Ziffer 3 SchKG nicht die Rede sein, da der Betrieb der fraglichen Werkstätte den Beizug fremder Arbeitskräfte erforderte. Das ergibt sich schon daraus,

dass der Vertreter des Rekurrenten diesen am 10. Mai 1928 davor gewarnt hat, regelmässig einen Hilfsarbeiter zu beschäftigen, weil sonst nach der Praxis des Bundesgerichtes sein Werkstättenbetrieb als Gewerbebetrieb erachtet und ein Kompetenzanspruch an den streitigen Maschinen und Werkzeugen nicht anerkannt würde. Ein derartiges Manöver wäre nicht notwendig gewesen, wenn der Betrieb des Rekurrenten nicht offensichtlich für die Verwendung fremder Arbeitskräfte eingerichtet gewesen wäre und der Rekurrent früher nicht auch tatsächlich regelmässig fremde Arbeitskräfte zugezogen hätte. Zudem kommt es aber bei der Beurteilung der vorwürfigen Frage gar nicht darauf an, wie eine Maschine bzw. eine Anlage tatsächlich verwendet bzw. betrieben worden ist, sondern ausschlaggebend ist, wie eine Anlage der betreffenden Art ihrer gesamten Konstruktion und Zweckbestimmung sowie ihrem Umfange gemäss normalerweise betrieben wird (vgl. auch den ungedruckten Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Dezember 1927 i. S. Affolter-Schürch). Nun erklärte aber der Experte, die Anlage des Rekurrenten sei für einen grösseren Betrieb berechnet und könne mit Vorteil nur verwendet werden, wenn darin mehrere Personen beschäftigt werden, das heisst mit andern Worten, dass der Betrieb der Anlage des Rekurrenten normalerweise notwendig den Beizug fremder Arbeitskräfte erfordert hätte. Diese Angabe ist von der Vorinstanz als zuverlässig und glaubwürdig erachtet worden; sie bindet daher das Bundesgericht, da es sich hiebei um eine tatsächliche Feststellung handelt und dem Bundesgericht die Überprüfung der Glaubwürdigkeit eines Experten — die der Rekurrent hier anfechten will — entzogen ist.